

8. Abschnitt. Schranken des Urheberrechts

§ 30 Übersicht über die Schranken des Urheberrechts

Inhaltsübersicht	
Rdnr.	Rdnr.
A. Die Sozialbindung des Urheberrechts	1
B. Die Schranken des Urheberrechts und ihre rechtspolitische Rechtfertigung	4
C. Die Abstufungen der Eingriffsintensität	14
D. Der europa- und völkerrechtliche Rahmen	20

A. Die Sozialbindung des Urheberrechts

Schrifttum: *Badura*, Privatnützigkeit und Sozialbindung des Geistigen Eigentums, in: Ohly/Klippel, Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 45; *Hubmann*, Die soziale Bindung des Urheberrechts und die Aufführungsfreiheit, FuR 1983, 293; *Kreile*, Die Sozialbindung des geistigen Eigentums, in: FS Lerche, 1993, S. 251; *Leinemann*, Die Sozialbindung des „Geistigen Eigentums“, 1998; *Lerche*, Fragen sozialbindender Begrenzungen urheberrechtlicher Positionen, in: FS Reichardt, 1990, S. 101; *Pahud*, Zur Sozialbindung des Urheberrechts, 2000.

- 1 Ebenso wie das Sacheigentum unterliegt auch das Urheberrecht als „geistiges Eigentum“ einer Sozialbindung.¹ Dies wurde schon vom Reichsgericht anerkannt² und folgt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Komponente des Urheberrechts, die unter die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie fällt,³ aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.⁴ Dementsprechend sind im 6. Abschnitt des UrhG in §§ 44 a ff. **Schranken je nach den Wertungen des Gesetzgebers** zur Wahrung öffentlicher oder auch partikularer Interessen spezieller Gruppen normiert.⁵ Nach Ansicht des BVerfG ist es nur eine Frage der Gesetzestechnik, wenn im UrhG die Verwertungsrechte in §§ 15 ff. umfassend formuliert und nachfolgend die Schranken dieses Rechts normiert werden.⁶ Die aus dem Eigentumsrecht fließenden Befugnisse des Urhebers stehen diesem von vornherein nur in den vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen zu.⁷ Deshalb stellt es keine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dar, wenn der Gesetzgeber einzelne ausschließliche Nutzungsrechte vom Urheberrechtsschutz ausnimmt.⁸ Die Schrankenziehung darf allerdings nicht völlig frei erfolgen, sondern muss die von der Verfassung gesetzten Grenzen beachten,⁹ welche sich in erster Linie aus dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ergeben,¹⁰ der übermäßige Belastungen verbietet.¹¹ Beschränkungen des Aus-

¹ S. dazu und zum Folgenden Schrickler/Melichar, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 1.; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 315.

² S. RGZ 140, 264/270.

³ S. BVerfGE 31, 229/239 – *Kirchen- und Schulgebrauch*; BVerfGE 49, 382/392 – *Kirchenmusik*.

⁴ S. BVerfGE 31, 270/272 – *Schulfunksendungen*.

⁵ Noch außerhalb des 6. Abschnitts finden sich spezielle Schrankenregelungen in §§ 69 d, 69 e, 85 c. S. dazu oben § 9 Rdnr. 56.

⁶ BVerfGE 49, 382/393 – *Kirchenmusik*; s. auch Schrickler/Melichar, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 8; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 315.

⁷ BVerfGE 31, 229/241 – *Kirchen- und Schulgebrauch*; s. auch Schrickler/Melichar, ebenda; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 315.

⁸ BVerfG ebenda.

⁹ BVerfGE 31, 229/244 – *Kirchen- und Schulgebrauch*; BVerfGE 49, 382/394 – *Kirchenmusik*.

¹⁰ BVerfGE 50, 290 ff./388 ff. m. w. N.

¹¹ Schrickler/Melichar, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 9.

schließlichkeitsrechts durch gesetzliche Lizenzen sind daher eher mit Gemeinwohlgründen zu rechtfertigen als Beschränkungen durch Schrankenregelungen ohne Vergütungsanspruch, die nur bei gesteigertem öffentlichem Interesse denkbar sind.¹² Um im Sinne einer praktischen Konkordanz die Belange aller Beteiligten in eine Balance und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, ist eine umfassende Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen.¹³

Den Anforderungen an einen **angemessenen Interessenausgleich** ist das BVerfG in seiner bisherigen Rechtsprechung nur unzureichend gerecht geworden. Sie ist inkonsistent, wenn nicht gar widersprüchlich und deshalb zu Recht harscher Kritik ausgesetzt.¹⁴ So wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Vergütungsregelung für Schulfunksendungen im Rahmen des § 47 Abs. 1 UrhG mit der wenig stichhaltigen Begründung verneint, dass es sich hierbei „nicht um eine zusätzliche Verwertung des Werkes“ handle, „an der der Urheber zu beteiligen wäre“, da ihm bereits für die Einräumung des Senderechts ein Honoraranspruch zustehe.¹⁵ In der Entscheidung zum Kirchen- und Schulgebrauch hat das Gericht dagegen zu Recht ausgeführt, dass das bedeutsame Interesse der Allgemeinheit an einer gegenwartsnahen Jugendernziehung zwar ausreiche, das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers zu beseitigen, nicht aber auch den Vergütungsanspruch.¹⁶ Dies hat in der Regelung des § 46 Abs. 4 UrhG seinen Niederschlag gefunden.

In klarem Widerspruch dazu steht die Entscheidung, dass die Regelung des § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG, die für Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung keine Vergütungspflicht vorsieht, als **verfassungsmäßig** anzusehen ist.¹⁷ Gerechtfertigt wird das hierzu erforderliche gesteigerte öffentliche Interesse mit der Erwägung, dass angesichts der Umstände, unter denen Gefangene leben müssen, dem Radio- und Fernsehkonsum die Aufgabe eines wichtigen Ersatzkommunikationsmittels mit besonderer Bedeutung für die psychische Gesundheit der Gefangenen zukomme.¹⁸ Diese Argumentation ist nicht tragfähig, denn sie beruht auf der falschen, sachlich nicht zu rechtfertigenden Prämisse, dass Urhebern durch die unentgeltliche Nutzung ihrer Werke in Vollzugsanstalten ein größeres Opfer für das Allgemeininteresse an der Resozialisierung von Strafgefangenen abverlangt werden kann als anderen Eigentümern. Konsequenterweise müsste man sonst auch das Eigentumsrecht an Sachgegenständen, die für die Gefangenenbetreuung erforderlich sind, wie etwa Lebensmittel, in gleicher Weise einschränken. Hinter der Entscheidung dürfte das für die verfassungsrechtliche Beurteilung irrelevante Motiv stehen, den Staat durch das Fehlen einer Vergütungspflicht auf Kosten der Urheber finanziell zu entlasten.¹⁹

B. Die Schranken des Urheberrechts und ihre rechtspolitische Rechtfertigung

Schrifttum: von *Becker*, Parodiefreiheit und Güterabwägung – Das „Gies-Adler“-Urteil des BGH, GRUR 2004, 104; *Bornkamm*, Ungeschriebene Schranken des Urheberrechts?, in: FS Piper, 1996, S. 641; *Findeisen*, Die Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen, 2005; *Hilty/Peukert*, Interessenausgleich im Urheberrecht, 2004; *Kröger*, Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch?, MMR 2002, 18; *Löffler*, Das Grundrecht auf Informationsfreiheit als Schranke des

¹² BVerfGE 49, 382/402 – *Kirchenmusik*; BVerfGE 79, 29/41 – *Justizvollzugsanstalten*.

¹³ I. d. S. zutreffend *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rdnr. 315; s. im Einzelnen *Schricker/Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 7.

¹⁴ S. dazu und zur folgenden Darstellung die überzeugende Analyse von *Schricker/Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 11.

¹⁵ BVerfGE 31, 270/274 – *Schulfunksendungen*.

¹⁶ BVerfGE 31, 229/244 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹⁷ BVerfG 79, 29 – *Vollzugsanstalten*.

¹⁸ BVerfG, aaO., 41.

¹⁹ So zutreffend *Schricker/Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 11.

Urheberrechts, NJW 1980, 201; *Pahud*, Zur Begrenzung des Urheberrechts im Interesse Dritter und der Allgemeinheit, UFITA 2000, 99; *Raue*, Zum Dogma von der restriktiven Auslegung der Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, in: FS Nordemann, 2004, S. 327; *Rehbiuder*, Die Beschränkungen des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit in der Berner Übereinkunft, in: FS „Die Berner Übereinkunft und die Schweiz“, 1986, S. 357.

- 4 Im Unterschied zu der in der Caselaw-Tradition verwurzelten Konzeption des „*fair use/fair dealing*“ des angloamerikanischen Rechtskreises²⁰ hat sich der deutsche Gesetzgeber nicht zu einer vergleichbaren generalklauselhaften Schrankenregelung entschieden, sondern eine Reihe fest umrissener Einzeltatbestände geschaffen.
- 5 Die Schranken lassen sich nicht auf einen einheitlichen Schutzzweck zurückführen, wenn man davon absieht, ihn vordergründig auf die diffuse, wenig greifbare Formel der Wahrnehmung eines allgemeinen oder öffentlichen Interesses zu reduzieren. Es handelt sich vielmehr um ein Konglomerat von verschiedenen rechtspolitischen Zielen, die mit den einzelnen Bestimmungen verfolgt werden. Dementsprechend weit gefächert ist die Palette der geschützten Interessen, die als Rechtfertigungsgrund für die Einschränkung des mit dem Urheberrecht grundsätzlich verbundenen Ausschließlichkeitsrechts angeführt werden.
- 6 Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherung der **Freiheit der geistigen Auseinandersetzung**, worunter insbesondere die freie Verfügbarkeit amtlicher Werke,²¹ die Freiheit der Information und Berichterstattung (§§ 48, 49, 50, 55 UrhG)²² sowie die Zitatfreiheit (§ 51 UrhG)²³ einzuordnen sind. Erhebliches Gewicht kommt auch der Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)²⁴ zu, die der Erkenntnis Rechnung trägt, dass angesichts der Vervielfältigungsmöglichkeiten, wie sie durch Ton- und Bildkassetten sowie die dazugehörigen Aufzeichnungsgeräte eröffnet werden, eine effektive Kontrolle der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im Privatbereich praktisch ausgeschlossen ist. § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 UrhG enthalten u. a. Privilegierungen für die wissenschaftliche Forschung und den (Schul)Unterricht. Ein Ausgleich für die Schranke des § 53 UrhG wird durch die Geräte-, Leermedien- und Betreiberabgabe (§§ 54, 54a–h UrhG) geschaffen. § 52a UrhG gestattet unter einschränkenden Voraussetzungen die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung. Der durch den Zweiten Korb²⁵ eingefügte § 52b UrhG erlaubt die öffentliche Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven, während der ebenfalls neu eingefügte § 53a UrhG eine Regelung zum Kopienversand enthält. Eine ausschließlich **technisch bedingte Schranke** des Vervielfältigungsrechts enthält die Regelung des § 44a UrhG, mit der der Gesetzgeber europarechtliche Vorgaben umsetzt²⁶ und den Erfordernissen in der Informationsgesellschaft Rechnung trägt.
- 7 Darüber hinaus finden sich Schrankenbestimmungen, die **staatlichen Interessen** dienen. Neben der Erfüllung klassischer hoheitlicher Aufgaben, wie insbesondere durch die Privilegierung im Interesse der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit (§ 45 UrhG),²⁷ geht es dabei auch um fiskalisch motivierte Privilegien, insbesondere bezüglich des Schul- und Unterrichtsgebrauchs (§§ 46, 47 UrhG)²⁸ sowie der öffentlichen Wiedergabe eines erschienenen

²⁰ S. etwa für das U.S.-amerikanische Recht *Götting/A. Fikentscher*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, in: *Assmann/Bungert* (Hrsg.), Handbuch des US-amerikanischen Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, Bd. 1, 2000, Rdnr. 262 ff.

²¹ S. unten § 31 Rdnr. 1 ff.

²² S. unten § 31 Rdnr. 108 ff.

²³ S. unten § 31 Rdnr. 159 ff.

²⁴ S. unten § 31 Rdnr. 21 ff.

²⁵ Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl. I v. 31. 10. 2007, S. 2513.

²⁶ Richtlinie 2001/29/EG, ABl. Nr. L 167 v. 22. 6. 2001, S. 10; s. dazu unten § 31 Rdnr. 206 ff.

²⁷ S. unten § 31 Rdnr. 210 ff.

²⁸ S. unten § 31 Rdnr. 189 ff.

Werkes (§ 52 UrhG), deren rechtspolitische und verfassungsrechtliche Legitimation zum Teil fragwürdig erscheint.

Mit der Schrankenbestimmung zugunsten behinderter Menschen (§ 45a UrhG)²⁹ sollen ferner die Interessen einer **besonderen Personengruppe** beachtet werden.

Schließlich berücksichtigt eine Reihe von Schrankenbestimmungen **spezifische wirtschaftliche Interessen**. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe (§ 56 UrhG), die freie Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die unwesentliches Beiwerk sind (§ 57 UrhG), die Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG), die Freistellung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) und die freie Vervielfältigung von Bildnissen (§ 60 UrhG).³⁰ Dem kartellrechtlich geprägten wirtschaftspolitischen Anliegen, Monopolbildungen zu verhindern, dient die Regelung der Zwangslizenz bei der Tonträgerherstellung (§ 42a UrhG),³¹ die aber praktisch weitgehend bedeutungslos geblieben ist.

Die Schranken des Urheberrechts betreffen fast ausschließlich die Verwertungsrechte. Bis auf ganz wenige Ausnahmen bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere durch die Regeln der §§ 62 und 63 UrhG über das Änderungsverbot und die Quellenangabe,³² gewahrt.³³ Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte finden sich lediglich bei den amtlichen Werken i. S. v. § 5 Abs. 1 UrhG, bei denen §§ 62 und 63 UrhG (anders als bei den amtlichen Werken nach § 5 Abs. 2 UrhG) nicht zur Anwendung kommen, und bei der Nutzung von Bildnissen für die Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 UrhG), die ohne vorausgegangene Veröffentlichung durch den Urheber und ohne Quellenangabe erfolgen kann.

Nach herkömmlicher Auffassung waren die urheberrechtlichen Schrankenregelungen eng auszulegen und nicht analogiefähig.³⁴ Zur Begründung wurde zum einen auf den Beteiligungsgroundsatz und zum anderen auf historische und systematische Gründe verwiesen; Schranken seien Ausnahmevorschriften zu §§ 15 ff. UrhG und stellten den Nutzer „nur in einem begrenzten Rahmen“ von der Ausschließlichkeit des Urheberrechts frei.³⁵

Ein Blick auf die neuere Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zeigt allerdings, dass der **Grundsatz der engen Auslegung** mittlerweile **nur noch eingeschränkt Geltung** beanspruchen kann. Der BGH hält zwar grundsätzlich an diesem Gebot fest, da der Urheber tunlichst angemessen an der Nutzung seiner Werke zu beteiligen ist. Es sei aber einzuschränken, wenn eine „weitergehende Auslegung“ den Interessen der Urheber besser Rechnung trage.³⁶ Außerdem sei bei der Auslegung zu beachten, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der jeweiligen Schrankenbestimmung verfolgt habe; hierbei seien auch die durch die Schrankenbestimmung geschützten Interessen zu berücksichtigen und ihrem

²⁹ S. unten § 31 Rdnr. 213 ff.

³⁰ S. unten § 31 Rdnr. 227 ff.

³¹ S. unten § 32 Rdnr. 1 ff.

³² S. unten § 32 Rdnr. 3 ff. und Rdnr. 9 ff.

³³ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 292.

³⁴ BGH GRUR 1968, 607/608 – *Kandinsky I*; BGH GRUR 1991, 903/905 – *Liedersammlung*; BGH NJW 1992, 1171 – *Altenwohnheim II*; BGH GRUR 1994, 800/802 – *Museumskatalog*; BGH GRUR 1997, 459/463 – *CB-infobank I*; Schrickler/*Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 15 ff.; Fromm/Nordemann/*W. Nordemann*, Urheberrecht, Vor § 44 a ff. Rdnr. 3; Schack in: FS Schrickler, 511/514 f. Dagegen wurde eine analoge Anwendung von § 51 Nr. 2 UrhG a. F. auf Filmzitate bejaht durch BGH GRUR 1987, 362, 363 – *Filmzitat*; zustimmend Schrickler/*Schricker*, Urheberrecht, § 51 Rdnr. 8; a. A. Schrickler/*Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 15 b. Vgl. auch BGH GRUR 1994, 45, 47 – *Verteileranlagen* („einer entsprechenden Anwendung nur in seltenen Fällen zugänglich“).

³⁵ Vgl. z. B. BGH GRUR 1997, 459/463 – *CB-infobank I*.

³⁶ BGH GRUR 2002, 963/966 – *Elektronischer Pressespiegel*; hier spricht der BGH auch von einer „weitergehenden“ und sogar von einer „ausnahmsweise extensiven Auslegung“.

Gewicht entsprechend für die Auslegung heranzuziehen.³⁷ Ein Beispiel für eine weite Auslegung im Interesse der Urheber stellt die Entscheidung *Elektronischer Pressespiegel* dar.³⁸ Eine teleologische Auslegung im Interesse der Allgemeinheit nahm der BGH in der Entscheidung *Kopienversanddienst* vor, in der der BGH nach einer ausführlichen Untersuchung des Regelungszwecks eine einschränkende Auslegung von § 53 UrhG ablehnte, da der Gesetzgeber den Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken habe sicherstellen wollen, um freien Zugang der Allgemeinheit zu Informationen zu gewährleisten.³⁹ Noch weitergehend entschied das BVerfG in dem speziellen Fall der Verwendung von Zitaten in Kunstwerken, dass aufgrund der durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebotenen kunstspezifischen Betrachtung im Rahmen des § 51 Nr. 2 UrhG a. F. das Zitat über die bloße Belegfunktion hinaus auch als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen sei; dies ergebe sich daraus, dass die Schrankenregelungen, die das durch Art. 14 GG geschützte Urheberrecht begrenzen, ihrerseits wieder im Lichte der Kunstfreiheit auszulegen seien.⁴⁰

- 13 Dem Ansatz der neueren Rechtsprechung, bei der Auslegung neben dem Beteiligungsgrundsatz auch den Zweck der jeweiligen Regelung zu berücksichtigen, ist zuzustimmen. Er entspricht den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen, nach denen auch teleologische Auslegungskriterien sowie das Gebot der verfassungskonformen Auslegung zu beachten sind.

C. Die Abstufungen der Eingriffsintensität

- 14 Hinsichtlich der Intensität des Eingriffs folgen die Schrankenregelungen einem **abgestuften System**.⁴¹ Je schwerer das Interesse wiegt, mit dem die Ausnahme vom Urheberrechtsschutz gerechtfertigt wird, desto größer ist auch der Eingriff.
- 15 Der gravierendste Eingriff bezieht sich auf **amtliche Werke** (§ 5 UrhG), die vollkommen vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen werden, wobei bei Werken i. S. v. § 5 Abs. 2 UrhG zumindest noch ein urheberpersönlichkeitsrechtlicher Rest zurückbleibt, da die entsprechende Geltung der §§ 62 und 63 UrhG (Änderungsverbot und Gebot der Quellenangabe) angeordnet wird.
- 16 Dominierend sind diejenigen Tatbestände, die eine **ersatzlose Aufhebung** des ausschließlichen Nutzungsrechts vorsehen, indem sie die zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung gestatten. Derartige Regelungen enthalten die §§ 44a, 45, 47, 48, 50, 51, teilweise 45a, 52 und 53, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 UrhG.
- 17 Kennzeichnend für die in §§ 46, 47, 49, 52a, 52b sowie 53a UrhG und teilweise in 45a, 52 und 53 i. V. m. 54 UrhG vorgesehene **gesetzliche Lizenz** ist, dass die Werknutzung zwar ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig ist, aber an eine Vergütungspflicht geknüpft ist.
- 18 Im Unterschied zur gesetzlichen Lizenz berechtigt die **Zwangslizenz** nicht zu einer genehmigungsfreien Nutzung des Werkes. Die Beschränkung des ausschließlichen Verwertungsrechts des Urhebers besteht vielmehr darin, dass dieser verpflichtet ist, die Nutzung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu gestatten.⁴² Eine solche Zwangslizenz befindet sich im UrhG seit der Änderung durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in § 5 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG für die Vervielfältigung

³⁷ BGH GRUR 2005, 670/671 – *WirtschaftsWoche*; BGH GRUR 2003, 1035/1037 – *Hundertwasser-Haus*; BGH GRUR 2002, 605/606 – *Verhüllter Reichstag* („großzügigere Interpretation“ der Regelung). Vgl. auch BGH GRUR 2003, 956/958 – *Gies-Adler* zu § 24 UrhG.

³⁸ BGH GRUR 2002, 963/966 – *Elektronischer Pressespiegel*.

³⁹ BGH GRUR 1999, 707/713 – *Kopienversanddienst*.

⁴⁰ BVerfG GRUR 2001, 149/151 f. – *Germania 3*.

⁴¹ S. zur nachfolgenden Darstellung Schrickler/*Melichar*, Urheberrecht, Vor §§ 44 a ff. Rdnr. 6; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 292.

⁴² *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 321.

und Verbreitung von amtlich in Bezug genommenen privaten Normwerken durch Verleger sowie in § 42a UrhG (§ 61 a.F. UrhG) für die Aufnahme von Musikwerken auf Tonträgern sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung, wobei diese Regelung durch das Erste Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aus dem Kontext der Schrankenbestimmungen herausgelöst und in den Abschnitt betreffend das Urheberrecht im Rechtsverkehr integriert wurde.

Die schwächste Form des Eingriffs ist die durch das 4. UrhGÄndG in § 20b Abs. 1 UrhG für das Kabelweitersendungsrecht eingeführte **Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit**, mit der die bindende Vorgabe des Art. 9 Abs. 1 der EG-Satelliten- und Kabelrichtlinie⁴³ umgesetzt wurde. Dabei handelt es sich allerdings formal betrachtet nicht um eine Schrankenregelung, sondern um eine Ausübungsbestimmung i. S. v. Art. 11^{bis} Abs. 2 RBÜ.⁴⁴

D. Der europa- und völkerrechtliche Rahmen

Schrifttum: *Senfleben*, Copyright, limitations and the three-step test – an analysis of the three-step test in international and EC copyright law, 2004; *Walter*, Europäisches Urheberrecht, 2001.

Die Schrankenregelungen müssen nicht nur mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, sondern auch mit zwingenden internationalen Regelungen vereinbar sein. Die Computerprogramm- und die Datenbank-Richtlinie⁴⁵ statuieren jeweils in ihrem Anwendungsbereich spezielle Schrankenregelungen. Dagegen wird durch Art. 5 Abs. 2 und 3 Informationsgesellschafts-Richtlinie nur ein Katalog der zulässigen Schrankenregelungen vorgegeben, so dass hier lediglich eine Mindestharmonisierung erreicht wurde. Zwingend ist allein die Privilegierung technischer Vervielfältigungen gemäß Art. 5 Abs. 1 Informationsgesellschafts-Richtlinie, die durch § 44a UrhG umgesetzt wurde.

Die nationalen Schrankenregelungen müssen außerdem mit dem sogenannten Drei-Stufen-Test gemäß Art. 5 Abs. 5 Informationsgesellschafts-Richtlinie, Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 9, 13 TRIPS vereinbar sein. Danach sind Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten nur für bestimmte Sonderfälle zulässig, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar verletzen. Der Drei-Stufen-Test erfüllt damit die Funktion einer „Schranken-schranke“.

§ 31 Einzelfälle der Urheberrechtsschranken

Inhaltsübersicht

	Rdnr.		Rdnr.
A. Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	1	B. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)	21
I. Inhalt, Zweck und Bedeutung der Regelung	1	I. Übersicht	21
II. Der Begriff des amtlichen Werkes	5	II. Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)	25
III. Die zwei Kategorien amtlicher Werke	7	1. Privater Gebrauch	26
1. Amtliche Werke gemäß § 5 Abs. 1 UrhG	8	2. Einzelne Vervielfältigungen	28
2. Amtliche Werke gemäß § 5 Abs. 2 UrhG	13	3. Vervielfältigung von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen ...	29
IV. Urheberrecht an privaten Normwerken (§ 5 Abs. 3 UrhG)	16	4. Herstellung durch andere	31

⁴³ Richtlinie 93/83/EWG v. 27. 9. 1993, ABl. Nr. L 248, S. 15 ff.

⁴⁴ *Dreier* in: Urhebervertragsrecht (FS Schricker), 1995, S. 193/211.

⁴⁵ Richtlinie 91/250/EWG v. 14. 5. 1991, ABl. L v. 17. 5. 1991, S. 42; Richtlinie 96/9/EG v. 11. 3. 1996, ABl. Nr. L 77 v. 27. 3. 1996, S. 20.